

16.02.96

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

B - Fz

zu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften

**A.****1. Der federführende Rechtsausschuß**

empfehl dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Mauergrundstücksgesetz)

Artikel 1 des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages ist durch den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 10. Juni 1994 (BR-Drucks. 441/94 - Beschluß -, BT-Drucks. 13/120) zu ersetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 2 § 30 a Abs. 1 a Vermögensgesetz das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1996" ersetzt wird.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß wird dem Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates nicht gerecht. Hauptanliegen des Bundesrates war es, durch Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer zu gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland keine finanziellen Vorteile aus dem Bau der Berliner Mauer und dem Ausbau des Todesstreifens quer durch Deutschland zieht. Eine derartige Bereicherung des Staates an den Mauer- und Grenzgrundstücken würde die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates erheblich beeinträchtigen. Denn diese Grundstücke sind dem Bund nur dadurch zugefallen, daß sie im Einigungsvertrag als "ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR"

**Ausgeliefert am 20. FEB. 1996**

behandelt wurden. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch bei Mauer und Todesstreifen um ein menschenrechtswidriges Machwerk, an dem der Staat nicht verdienen darf.

Am glaubwürdigsten ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, wonach die Grundstücke an die zum Zwecke des Mauerbaus und zum Ausbau des innerdeutschen Grenzstreifens enteigneten früheren Eigentümer zurückgegeben werden.

## B.

2. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Mauergrundstücksgesetzes in einer EntschlieÙung (BT-Drucks. 13/3756) die neuen Länder und Berlin aufgefordert, zu prüfen, ob und inwieweit auch in anderen Enteignungsfällen den ehemaligen Eigentümern die heute landeseigenen und kommunalen Grundstücke zu vergünstigten Konditionen überlassen werden können.

Der Bundesrat hat bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz ausdrücklich auf die Besonderheiten der Mauer- und Grenzgrundstücke hingewiesen. Er hat seine Überzeugung bekundet, daß sich der Staat im Interesse der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates nicht an den zum Zwecke des Baus der Berliner Mauer und des Ausbaus des Grenzstreifens quer durch Deutschland enteigneten Grundstücken bereichern dürfe. Er ist dabei davon ausgegangen, daß es sowohl rechtlich als auch politisch möglich ist, diese Grundstücke wegen ihres hohen Symbolcharakters an die früheren Eigentümer zurückzugeben, ohne daß zugleich weitere Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die vom Vermögensgesetz nicht erfaßt werden, gleichbehandelt werden müssen. Der Bundesrat bekräftigt daher seine Auffassung, daß aufgrund einer Regelung für die Mauer- und Grenzgrundstücke keine Ansprüche auf Gleichbehandlung anderer Fälle von Enteignungen entstehen.

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen des Gesetzentwurfs wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, daß bei einer Regelung für die Mauer- und Grenzgrundstücke politisch die Forderung erhoben werden könnte, auch andere Enteignungsfälle gleich zu behandeln. Die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages ist geeignet, derartige Forderungen zu provozieren. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die neuen Länder und Berlin in ihren Bemühungen zu unterstützen, daß bei den von anderen Enteignungen Betroffenen keine unberechtigten Hoffnungen erweckt werden und daß die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages nicht zu einer erneuten Störung des Rechtsfriedens

führt. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat darauf, daß ein Großteil der in der Entschließung des Deutschen Bundestages angesprochenen Enteignungen Grundstücke betrifft, die sich heute im Eigentum des Bundes befinden.

C.

Der **Finanzausschuß** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.